

Vereinbarung über die freiwillige Fusion

der Verbandsgemeinde Rengsdorf

mit der Verbandsgemeinde Waldbreitbach



(Stand: 07. Oktober 2016)

Präambel

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Sanierung / Erweiterung Rathaus Rengsdorf
- § 3 Organe der neuen Verbandsgemeinde
- § 4 Ortsrecht
- § 5 Rechtsnachfolge

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

- § 6 Verwaltungsorganisation
- § 7 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger
- § 8 Personalrat

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

- § 9 Schulen
- § 10 Brandschutz

- § 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 12 Wirtschafts- und Tourismusförderung
- § 13 Raumordnung und Finanzausgleich
- § 14 Flächennutzungsplan
- § 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 16 Schiedsgerichtsbezirke
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt IV- Finanzen

- § 18 Finanzwirtschaft
- § 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 21 Lenkungsausschuss
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen, insbesondere durch die Fusion von Verbandsgemeinden, zu verbessern.

Zur Manifestierung dieses Vorhabens trat am 6. Oktober 2010 das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform in Kraft.

Dieses sieht u. a. vor, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12.000 Einwohnern, einer Gebietsänderung bedürfen. Dabei sind nach dem Landesgesetz vorrangig freiwillige Gebietsänderungen anzustreben.

Nach ausführlichen Beratungen und Gesprächen mit benachbarten Verbandsgemeinden und dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) sprachen sich die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach für die Aufnahme von Fusionsgesprächen aus.

Die beiden Verwaltungen haben gemeinsam nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach werden rund 26.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 124 Quadratkilometern in 20 Ortsgemeinden leben.

Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen. Mit modernen kommunalen Bürgerbüros an den Verwaltungssitzen Rengsdorf und Waldbreitbach und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rengsdorf am 27. September 2016 und
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Waldbreitbach am 15. September 2016 der

nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

Die

- Ortsgemeinde Anhausen,
- Ortsgemeinde Bonefeld,
- Ortsgemeinde Breitscheid,
- Ortsgemeinde Datzeroth,
- Ortsgemeinde Ehlscheid,
- Ortsgemeinde Hardert,
- Ortsgemeinde Hausen (Wied),
- Ortsgemeinde Hümmerich,
- Ortsgemeinde Kurtscheid,
- Ortsgemeinde Meinborn,
- Ortsgemeinde Melsbach,
- Ortsgemeinde Niederbreitbach,
- Ortsgemeinde Oberhonnefeld-Gierend,
- Ortsgemeinde Oberraden,
- Ortsgemeinde Rengsdorf,
- Ortsgemeinde Roßbach,
- Ortsgemeinde Rüscheid,
- Ortsgemeinde Straßenhaus,
- Ortsgemeinde Thalhausen und die
- Ortsgemeinde Waldbreitbach

werden von Seiten des Landes durch formelle Anhörung zum Entwurf eines Gebietsänderungsgesetzes eingebunden.

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach bilden zum 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde. Die Amtszeit des neu zu wählenden Verbandsgemeinderates soll vom 01.01.2018 bis zur Kommunalwahl 2024 laufen.

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen Rengsdorf-Waldbreitbach und hat ihren Sitz in Rengsdorf.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach hat neben der Verwaltung in Rengsdorf eine Verwaltungsstelle in Waldbreitbach. In Anhausen befindet sich eine Nebenstelle.

(3) Die Verwaltungsstelle Waldbreitbach wird zur Dienstleistungsgrundversorgung ein erweitertes Bürgerbüro, möglichst einen weiteren abgrenzbaren Fachbereich sowie den Hauptsitz des zukünftigen gemeinsamen Tourismusbüros (mit Nebenstelle in Rengsdorf) vorhalten.

§ 2 Sanierung / Erweiterung Rathaus Rengsdorf

(1) Im Rathaus Rengsdorf ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals nicht möglich. Im Rahmen von Um-/Anbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Rengsdorf auf einen zeitgemäßen Standard gebracht.

(2) Für Um-/Anbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rengsdorf mit der Verbandsgemeinde Waldbreitbach notwendig sind, werden entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt. Das zu erstellende Raumkonzept erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten des Rathauses Waldbreitbach.

§ 3 Organe der neuen Verbandsgemeinde

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach werden an dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Tag gewählt. Bevorzugt wird der Tag der Bundestagswahl für den 19. Deutschen Bundestag, voraussichtlich im September 2017.

(2) In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann ein/e Beigeordnete/r hauptamtlich bestellt werden. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen der Fusionspartner soll für die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ein/e

hauptamtliche/r Beigeordnete/r bestellt werden. Ihr oder ihm ist die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches zu übertragen.

(3) Weiteres im Hinblick auf den Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinde Rengsdorf wird das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach regeln.

§ 4 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Rengsdorf und der Verbandsgemeinde Waldbreitbach gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Dies gilt insbesondere für die Regelungen der jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zu den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bisher erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen, gefasste Beschlüsse etc. der bisherigen Verbandsgemeinden gelten auch nach der Fusion fort.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach wird ein amtliches Bekanntmachungsorgan für den gesamten neuen VG-Bereich bestimmen (derzeit für beide Verbandsgemeinden Mitteilungsblatt vom Verlag Linus Wittich).

§ 5 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

§ 6 Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Rengsdorf, wie auch der Verbandsgemeinde Waldbreitbach, gelten für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.

(2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, unter Beteiligung der Personalräte/Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelungen anzuwenden sind.

(3) Die beiden derzeitigen Bürgermeister bereiten gemeinsam die zukünftige Organisationsstruktur vor. Die neue Organisationsstruktur soll bis 30.04.2017 entwickelt werden und sich am Organisationsmodell „Gemeinde 21“ orientieren.

§ 7 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

(1) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Rengsdorf, wie auch der Verbandsgemeinde Waldbreitbach, gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

(3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden werden vollständig übernommen und weitergeführt, gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.

(4) Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

(5) Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8 Personalrat

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2018 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen

Personalrats führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rengsdorf und Waldbreitbach gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rengsdorf und Waldbreitbach im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2017 finden nicht statt. Die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rengsdorf und Waldbreitbach jeweils gebildeten Personalräte führen ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 2017 weiter.

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

§ 9 Schulen

(1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach wird somit Schulträgerin der Grundschulen in

- Anhausen („Braunschule Anhausen“)
- Niederbreitbach („Neuerburgschule“)
- Rengsdorf („Astrid-Lindgren-Schule Rengsdorf“)
- Straßenhaus („Grundschule Straßenhaus“)
- Waldbreitbach („Grundschule Waldbreitbach“)

(2) Die Marienschule in Breitscheid verbleibt in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Breitscheid. Die Grundschule Melsbach verbleibt in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Melsbach.

Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt die Finanzierung der in der Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach übergehenden Grundschulen über eine Sonderumlage.

(3) Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist Trägerin der Schulturnhallen einschließlich der Nebenanlagen in Anhausen, Rengsdorf und Straßenhaus sowie der Schulsportanlage in Waldbreitbach (Kleinspielfeld mit 100 m-Laufbahn und Zweifeld-Sporthalle). Diese gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Grundschule Niederbreitbach nutzt für den Schulsport die Sporthalle des Dorfgemeinschaftshauses Niederbreitbach, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederbreitbach liegt. Hierfür wird die Ortsgemeinde Niederbreitbach von der neuen Verbandsgemeinde einen finanziellen Ausgleich für die Unterhaltungsaufwendungen erhalten.

§ 10 Brandschutz; Wehrleitung

(1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen zu einer schlagkräftigen, zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden. Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.

(2) In der neuen Verbandsgemeinde wird es Stützpunkfeuerwehren in Anhausen, Kurtscheid (mit besonderen Aufgaben), Oberraden, Rengsdorf und Waldbreitbach geben.

(3) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach eine Wehrleiterin/ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Hierbei wäre wünschenswert, dass ein Mitglied der Wehrleitung (Wehrleiter/in bzw. Stellvertreter/in) jeweils aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rengsdorf sowie der Verbandsgemeinde Waldbreitbach kommt.

Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer der einzelnen Löschzüge bzw. -gruppen der bisherigen Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach.

(4) Die Wehrleiter und Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Rengsdorf bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rengsdorf zuständig. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Waldbreitbach in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Waldbreitbach.

§ 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

(1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 dieser Vereinbarung wird verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Waldbreitbach unterhält einen verbandsgemeindeeigenen Bauhof mit Sitz in Niederbreitbach. Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach übernimmt als Rechtsnachfolgerin diesen Bauhof mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten und betreibt diesen in der bisherigen Ausgestaltung weiter. Die Kosten des Bauhofs werden von den diesen tatsächlich beanspruchenden Dienstleistungsnehmern (z.B. Ortsgemeinden, VG-Werke etc.) in voller Höhe getragen.

(3) Die Verbandsgemeinde Rengsdorf unterhält eine öffentliche Verbandsgemeindebücherei. Die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach übernimmt als Rechtsnachfolgerin diese Bücherei mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten und betreibt diese in der bisherigen Ausgestaltung weiter.

(4) In Hausen (Wied) wird ein Hallen- und Freibad von der Verbandsgemeinde Waldbreitbach betrieben. Die Verbandsgemeinde Waldbreitbach hat bisher sowohl die Investitionskosten getragen als auch durch einen jährlichen Zuschuss entstandene Defizite ausgeglichen.

Der Erhalt des Bades in der bisherigen Form ist aus technischen Gründen nicht möglich. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird ein Bad mit zeitgemäßem Standard neu gebaut. Die Vertragspartner sprechen sich dafür aus, das Wiedtalbad weiterhin zu unterstützen und als zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach zur Förderung der Gesundheit, für das Schulschwimmen und den Tourismus weiter zu betreiben.

Für einen Neubau werden entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt.

Hinsichtlich der Bedeutung des Wiedtalbades verweisen wir auf die Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 22.12.2015 (Az. 94 B). Hier wird zum Ausdruck gebracht, dass das Wiedtalbad unter Berücksichtigung von Erhebungen zu den Besucherzahlen große Bedeutung für den Landkreis Neuwied hat. Die Schulen im Landkreis Neuwied nutzen das **regionale Bad** für das Schulschwimmen. Im aktuellen Schuljahr sind es insgesamt 9 Schulen.

Weiteres obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

(5) Die Ortsgemeinde Rengsdorf betreibt ein Freibad. Die Ortsgemeinde Rengsdorf hat bisher sowohl die Investitionskosten getragen, als auch das jährlich entstehende Defizit ausgeglichen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses der Ortsgemeinde Rengsdorf, wird das Freibad Rengsdorf analog dem Hallen- und Freibad Hausen (Wied), auf die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach übertragen.

Weiteres obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

(6) Bis zu einer endgültigen Entscheidung für beide Bäder gilt folgende Regelung:

Die Kosten des Hallen- und Freibades Hausen (Wied) (Investitionen und lfd. Kosten) werden ab dem 01.01.2018 bis längstens zum 31.12.2020 jeweils zu 50 % von der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldbreitbach im Rahmen einer Sonderumlage getragen.

Bei einem Übergang des Freibades Rengsdorf auf die neue Verbandsgemeinde werden die Kosten (Investitionen und lfd. Kosten) ab dem 01.01.2018 bis längstens zum 31.12.2020 jeweils zu 50 % von dieser kommunalen Gebietskörperschaft und der Ortsgemeinde Rengsdorf im Rahmen einer Sonderumlage getragen.

§ 12 Wirtschafts- und Tourismusförderung

(1) Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach stimmen darin überein, dass für die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschaftsförderung sinnvoll ist.

Lösungsansatz könnte eine Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde sein. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschaftsförderung obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat in Abstimmung mit den verbandsangehörigen Ortsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinde Waldbreitbach ist Mitglied im Touristikverband Wiedtal e.V.. Der Touristikverband ist zuständig für die Förderung des Tourismus im Allgemeinen sowie der Zusammenarbeit und Abstimmung gemeinsamer Interessen aller am Tourismus Beteiligten, wie z.B. der Fremdenverkehrswerbung, Schaffung von Synergieeffekten für die Gastronomie und die örtlichen Geschäfte, Unterstützung der Gästezimmeranbieter, Schaffung neuer und Verbesserung bereits bestehender Angebote inkl. deren Vermarktung und Kommunikation, Wanderwegemanagement und Pressearbeit.

Die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Waldbreitbach im Touristikverband Wiedtal e.V. hat sich bewährt und soll in der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in der bisherigen Ausgestaltung weiter betrieben werden.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Tourismus unter Berücksichtigung der bisher in der Verbandsgemeinde Waldbreitbach geschaffenen Strukturen auch weiterhin eine herausgehobene Stellung einnehmen soll. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Tourismusförderung obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in Abstimmung mit den verbandsangehörigen Ortsgemeinden.

§ 13 Raumordnung und Finanzausgleich

Die Ortsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach haben die Funktion eines Grundzentrums inne. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass in das Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung Regelungen aufgenommen werden sollen, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach, die am Tage der Verkündung des Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 a) des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.

§ 14 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach wirksam wird.

§ 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach über.

(2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf und Waldbreitbach jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden rechtlich und organisatorisch an einem Verwaltungsstandort zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben soll geprüft werden. Unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten und Bedürfnissen kann eine bedarfsorientierte Aufgabenwahrnehmung an dem jeweiligen anderen Standort erfolgen.

(3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Rengsdorf – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – und der Verbandsgemeindewerke Waldbreitbach – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.

(4) Die Fusionspartner werden zunächst für die Kalkulation der Tarife (Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung) die von den Verbandsgemeindewerken Rengsdorf und Waldbreitbach betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen behandeln. Eine Angleichung der in den Gebieten der Verbandsgemeinde Rengsdorf und Waldbreitbach jeweils geltenden Tarife (Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) wird angestrebt.

(5) Die Fusionspartner vereinbaren, bis spätestens 31.12.2022 ein einheitliches Beitrags- und Gebührensystem einzuführen.

(6) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Vereinbarungen, insb. Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen bis auf weiteres fortgesetzt werden. Die eigenen Wassergewinnungsanlagen in den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sollen weiter betrieben werden.

(7) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer, für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen

technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

(8) Fusionsbedingt erforderliche Ausgaben für die in Abs. 2 beabsichtigte Zusammenführung trägt die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

(9) Die Buchführung wird vereinheitlicht und nach einer ausreichenden Umstellungsphase durch die Eigenbetriebe selbständig wahrgenommen.

§ 16 Schiedsamsbezirke

(1) Die neue Verbandsgemeinde wird drei Schiedsamsbezirke umfassen.

(2) Zwei Schiedsamsbezirke umfassen das Gebiet der Verbandsgemeinde Rengsdorf. Zum Schiedsamsbezirk Anhausen/Honolfeld gehören die Ortsgemeinden Anhausen, Hümmerich, Meinborn, Oberhonolfeld-Gierend, Oberraden, Rüscheid, Straßenhaus und Thalhausen. Zum Schiedsamsbezirk Rengsdorf gehören die Ortsgemeinden Bonfeld, Ehlscheid, Hardert, Kurtscheid, Melsbach und Rengsdorf.

(3) Ein weiterer Schiedsamsbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Waldbreitbach. Die Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirks hat ihren Dienstsitz in Waldbreitbach.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinde Rengsdorf und Waldbreitbach bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt.

Abschnitt IV - Finanzen

§ 18 Finanzwirtschaft

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach für das Haushaltsjahr 2018 wird Anfang des Jahres 2018 beschlossen.

(2) Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach können bis zum 31.12.2018 fortgeführt werden. Innerhalb der Verbandsgemeindekassen sind Guthaben und Überziehungen von Ortsgemeinden zu verzinsen. Für den Zeitraum von der Fusion bis 31.12.2018 gilt als einheitlicher Zinssatz der Basiszinssatz nach § 247 BGB. Ist dieser negativ, entfällt die Verzinsung. Danach erfolgt eine Verzinsung nach den aktuellen Zinssätzen für Geldanlagen der Verbandsgemeindekasse. Ortsgemeinden, die bei der Verbandsgemeindekasse Kredite zur Liquiditätssicherung benötigen, zahlen bei nicht vorhandenem Kassenbestand der Verbandsgemeindekasse den Zinssatz, der für die Kredite zur Liquiditätssicherung bei Banken zu zahlen ist.

(3) Für die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2017 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2018 aufzustellen.

Das in den Schlussbilanzen vom 31.12.2017 ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Rengsdorf, wie auch der Verbandsgemeinde Waldbreitbach, gehen zum 1.1.2018 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

Gleiches gilt für die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Regie- und Eigenbetriebe.

(4) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2017 aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 für die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach keine Gesamtabchlüsse zu erstellen. Entsprechende Gespräche mit dem Mdl sind zu führen. Für die neue Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach wird erstmals für das Haushaltsjahr 2018 ein gemeinsamer Gesamtabchluss erstellt.

Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(6) Die Finanzbuchhaltung der beiden Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach wird zusammengeführt. Über das in der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach zum Einsatz kommende Finanzbuchhaltungsprogramm wird nach objektiven Kriterien unter den Vereinbarungspartnern einvernehmlich entschieden.

§ 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen

(1) Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das neue Verbandsgemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach führen kann.

(2) Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach nehmen jeweils an unterschiedlichen LEADER-Programmen teil. Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass die Teilnahme in der Leader-Region „Raiffeisen“ bzw. „Rhein-Wied“ bis zum Ende des Programms jeweils fortgesetzt wird. Mögliche gemeinsame Ziele in der jeweiligen LILE, wie z.B. ein gemeinsames Radwegenetz sollen vorrangig umgesetzt werden.

(3) Die Vereinbarungspartner setzen sich bei den zuständigen Stellen für einen Ausbau der L 257 (Kurtscheid/Niederbreitbach) und für eine ÖPNV-Verbindung Rengsdorf-Waldbreitbach ein.

§ 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung finanziell in Form einer Entschuldungshilfe i.H.v. 2 Mio. €. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, um eine höhere finanzielle Zuwendung zu erhalten.

Insbesondere ist auch eine Projektförderung des Landes für im Zuge der Fusion erforderliche Verwaltungsumbau- und anbaumaßnahmen (vgl. § 2) sowie die Errichtung eines neuen Hallenbades in Hausen (Wied) zu vereinbaren.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 21 Lenkungsausschuss

(1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören die Mitglieder der Steuerungsgruppe Rengsdorf sowie der Lenkungsgruppe Waldbreitbach an.

Weiterhin nehmen die Büroleiter der beiden Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sowie bei Bedarf die Abteilungsleiter der Fachabteilungen, die Personalratsvorsitzenden der beiden Verbandsgemeinden oder der im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(3) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach über den Lenkungsausschuss, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.

(5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Lenkungsausschuss begleitet darüber hinaus, beginnend vom Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bis zum Tag der Gebietsänderung, den Fusionsprozess:

Er bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) involviert.

Der Ausschuss erhält im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagesordnung und des Ablaufs von Sitzungen die gleiche Funktion wie ein Ältestenrat i.S. des § 34 a GemO.

(7) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte, wie auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sowie die Entscheidungsbefugnisse des zukünftigen neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit

später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

(2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht haben.

(4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Vereinbarungsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.

(2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach, eine Ausfertigung ist für die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde bestimmt sowie eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz.

Rengsdorf/Waldbreitbach, den 07. Oktober 2016



Verbandsgemeinde Rengsdorf

Hans-Werner Breithausen
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Werner Breithausen', written over the printed name and title.

Verbandsgemeinde Waldbreitbach

Werner Grüber
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Grüber', written over the printed name and title.

